

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 2275

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

**B3.C**            **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Behörden und Organe, politische Aktivitäten)**

**B3.A**            **Organe, Behörden, Gremien (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat, Organe, Behörden)**

### Kommissionenreglement 2017

#### Ausgangslage

Nachdem die wesentlichen Ziele der Behördenreorganisation 2017 aufgrund der Beschlüsse der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderats und des Gemeinderats nicht umgesetzt werden, gilt es die vorgesehenen Verbesserungen bei den Kommissionen vorzunehmen. Das heutige Kommissionenreglement 2005 (im Folgenden „aKommR“) ist vom Grossen Gemeinderat am 19. Oktober 2004 beschlossen und seither 16 Mal geändert worden, wobei einzelne Änderungen auch nur einen oder wenige Artikel betroffen haben. Für eine bessere Rechtssicherheit rechtfertigt sich nun eine Neufassung. Diese kann genutzt werden, um über indirekte Änderungen (Artikel 55) weitere Reglemente im Zusammenhang mit der Behördenreorganisation anzupassen. Das neue Kommissionenreglement 2017 ist im Folgenden mit „nKommR“ zitiert.

#### Die wesentlichen Änderungen

Auf Artikel, die inhaltlich gegenüber dem Kommissionenreglement 2005 nicht ändern, wird nicht eingegangen.

##### Artikel 1

Artikel 1 zählt die ständigen Kommissionen auf. Nicht mehr aufgeführt ist die Schulkommission, die abgeschafft werden soll. Für die Neuverteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich wird dem Grossen Gemeinderat ein neues Bildungsreglement unterbreitet, welches das heutige Schulreglement ersetzen soll, sobald die nötigen Vorgaben des Lehrplans 21 vorliegen und die neuen Bezeichnungen im Bildungswesen bekannt sind. Für die Zwischenzeit erfolgen die nötigsten Anpassungen indirekt im heutigen Schulreglement (siehe Artikel 55 Ziffer 5 weiter unten). Die Abstimmungskommission soll mit bis zu 19 Mitgliedern, die jedoch nicht zwingend an allen Wahl- oder Abstimmungswochenenden zum Einsatz kommen sollen, neu organisiert werden. Bei der Wirtschafts- und Tourismuskommission wird die Zahl der vom Grossen Gemeinderat zu wählenden Mitglieder von sieben auf fünf reduziert. Zusammen mit der Reduktion der Mitgliederzahl der Anerkennungskommission von neun auf sechs Mitglieder und der Abschaffung der Schulkommission ist das die einzige Einsparung von Kommissionssitzen. Die Mitgliederzahl der Baukommission von neun bis zehn Mitgliedern trägt der Absicht des Gemeinderats Rechnung, das heutige Ressort Bau und Planung in zwei Ressorts Hochbau bzw. Tiefbau aufzusplitten, um die Belastung der Gemeinderatsmitglieder anzunähern. Neu ist die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern. Bei der Fachkommission Spezialunterricht wird einzig eine Korrektur vorgenommen, die beim Austritt der Oberhasler Gemeinden aus dem Spezialunterricht übersehen worden ist. Die Kommission setzte sich gemäss Artikel 36 aKommR bereits seit dem 1. August 2007 aus nur noch sieben Mitgliedern zusammen. Rechtlich handelt es sich beim Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe um eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis, weshalb der Verwaltungsrat der Vollständigkeit halber in Artikel 1

nKommR weiterhin aufgezählt bleibt. So kann er sich für die Verfahrensabläufe in Verbindung mit Artikel 50 nKommR ebenfalls auf die entsprechende Verordnung des Gemeinderats stützen.

#### Abstimmungskommission (Artikel 3 bis 10)

Bisher gehörten der Abstimmungskommission neun Mitglieder in politischer Zusammensetzung an. Daran soll festgehalten werden. Hingegen soll der nicht ständige Stimmausschuss, der je Abstimmungssonntag separat aus den Stimmberechtigten zusammengestellt worden ist, durch sechs weitere Kommissionsmitglieder ersetzt werden. Diese können von den politischen Parteien vorgeschlagen werden. Sie können sich aber auch über eine Ausschreibung im amtlichen Anzeiger für vier Jahre zur Verfügung stellen. Sie werden vom Gemeinderat gewählt. Die neun politischen Kommissionsmitglieder nehmen grundsätzlich an jedem Abstimmungssonntag an den Auszählarbeiten teil. Die weiteren Mitglieder werden je nach Bedarf aufgeboten. Schliesslich gehören die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer und ihre Stellvertretungen der Abstimmungskommission an. Dadurch wird die Vorgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte erfüllt, dass nur Mitglieder der Abstimmungskommission oder eines Stimmausschusses Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen vornehmen dürfen. Diese vier Mitglieder kommen jedoch in der Regel am Abstimmungssonntag nicht zum Einsatz, sondern erledigen die Vorarbeiten bis zum Abstimmungssonntag. Diese Arbeiten erledigen sie gemäss Anstellungsvertrag in ihrer Arbeitszeit. Kommen sie am Abstimmungssonntag zum Einsatz, gilt der Einsatz nicht als Arbeitszeit und sie werden mit einem Sitzungsgeld wie die übrigen Kommissionsmitglieder entschädigt. Davon ausgenommen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und ihre Stellvertretung bei der Leitung des separaten Wahlausschusses für die Auszählung von Proporzahlen (Artikel 25 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 vom 13. Dezember 2004). Diese Einsätze gelten als Arbeitszeit.

#### Wirtschafts- und Tourismuskommission (Artikel 11 bis 13)

Die Wirtschafts- und Tourismuskommission besteht noch aus fünf politischen Mitgliedern (bisher sieben). Ein Mitglied kann vom Vorstand der Tourismusorganisation bezeichnet werden. Die den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen zugestandenen Kommissionssitze sollen bestehen bleiben, auch wenn die beiden Nachbargemeinden in ihren entsprechenden Kommissionen nicht Gegenrecht halten. Als neue Kommissionsaufgabe aufgenommen worden ist die Organisation eines Forums für Wirtschaft und/oder Tourismus (Artikel 13 Absatz 2 nKommR).

#### Kommission für Kultur und Freizeit (Artikel 14 bis 16 und 54)

Diese neue Kommission übernimmt vollumfänglich die Aufgaben der bisherigen Kulturkommission und erhält zusätzlich Aufgaben im Bereich Freizeit. Sie wird neu anstelle der Finanzkommission zuständig für die Sprechung von Raummietenbeiträgen an die Vereine und beaufsichtigt die Sprechung der Jugendförderungsbeiträge. Die Bewilligung dieser Beiträge, die bisher ebenfalls der Zuständigkeit der Finanzkommission lag, wird an die Verwaltung delegiert (neu Bereich Gemeindeschreiberei). Da es sich formell um eine neue Kommission handelt, werden die Amtsdauern in der bisherigen Kulturkommission nicht angerechnet (Artikel 54 nKommR).

#### Anerkennungskommission (Artikel 17 bis 19)

Die Mitgliederzahl der Anerkennungskommission wird von neun auf sechs Mitglieder reduziert, wobei jede der drei Gemeinden zwei Mitglieder wählt (bisher Interlaken vier Mitglieder, Unterseen drei Mitglieder und Matten bei Interlaken zwei Mitglieder). Es ist nicht mehr vorgeschrieben, jedes Jahr eine Ehrung auszuschreiben. Dies soll aber mindestens ein Mal pro Legislatur erfolgen. Die nötigen Anpassungen im Reglement vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödeli finden sich in Artikel 55 Ziffer 3 nKommR. Die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen sind mit diesen Anpassungen einverstanden.

#### Fachkommission Rechenzentrum Interlaken (Artikel 20 bis 24)

Da das Sekretariat des Begräbnisgemeinerverbands Gsteig-Interlaken zurzeit durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Saxeten geführt wird, hat der Gemeinderat Saxeten beim Beitritt der Gemeinde Saxeten zum Rechenzentrum Interlaken per Mitte 2016 beschlossen, das Kommissionsmitglied des Begräbnisgemeinerverbands in der Fachkommission gleichzeitig als Mitglied der Gemeinde Saxeten zu

bezeichnen. Dass dieselbe Person zwei Körperschaften vertreten kann und damit über zwei Stimmen verfügt, wird formell mit Artikel 20 Absatz 3 ermöglicht.

#### Finanzkommission (Artikel 25 bis 27)

Die Aufgaben der Finanzkommission bezüglich Finanzplanung, Budget und Rechnung werden dadurch gestärkt, dass die Kommission von Aufgaben untergeordneter Bedeutung entlastet wird oder von Aufgaben, bei denen der Entscheidungsspielraum gering war. Wo der Zuständigkeitsbereich der Finanzkommission durch fixe Beträge festgelegt war, wird die Untergrenze angehoben und die Obergrenze ebenfalls erhöht oder ganz abgeschafft. Dadurch wird auch der Gemeinderat entlastet. Stundungs- und Ratenzahlungsge-suche, der Erlass von Gebühren und andern von der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten oder die Behandlung von Steuererlassgesuchen fallen in keinem Fall mehr in die Zuständigkeit des Gemeinderats, sondern liegen ab 25'000 Franken in der abschliessenden Kompetenz der Finanzkommission. Verlust-scheine bzw. die ausstehenden Beträge werden auf Null abgeschrieben, wenn ein Verlustschein ein-geht. Wird der Rückkauf eines Verlustscheine zu einem Preis unter dem Nennwert angeboten, handelt es sich zwar formell um einen Verzicht auf Einnahmen, materiell kommt die Gemeinde jedoch zu Geld, mit dem sie nicht mehr gerechnet hat. Aus diesem Grunde kann der Finanzkommission auch hier eine unbe-schränkte Kompetenz eingeräumt werden.

#### Baukommission (Artikel 28 bis 30)

Betreffend Aufgaben enthalten die Bestimmungen zur Baukommission keine materiellen Änderungen. Hingegen wird mit dem nicht ständigen zehnten Kommissionssitz dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet, das bisherige Ressort Bau und Planung in zwei Ressorts Hochbau und Tiefbau aufzuteilen. Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Hochbau präsidiert als eines der neun politischen Kom-missionsmitglieder die Kommission. Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Tiefbau nimmt an den Kommissionssitzungen der Baukommission bei der Behandlung von Geschäften aus dem Ressort Tiefbau stimmberechtigt teil und fällt bei Stimmgleichheit anstelle der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten den Stichentscheid. An den übrigen Geschäften darf die Ressortvorstehe-rin oder der Ressortvorsteher Tiefbau mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teilneh-men, muss aber nicht. Teilt der Gemeinderat jedoch die Aufgabengebiete Hochbau und Tiefbau demsel-ben Ressort zu, entfällt der zehnte Kommissionssitz.

#### Fachkommission Energie (Artikel 31 und 32)

Der Gemeinderat strebt eine regionale Fachkommission für Energiefragen an, doch sind die Abklärungen mit den Nachbargemeinden noch nicht so weit gediehen, dass im Kommissionenreglement 2017 bereits eine regionale Kommission vorgesehen werden könnte. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass bereits im nächsten Jahr eine Änderungsvorlage zu den Artikeln 39 und 40 möglich sein könnte. Die Auf-gaben der Fachkommission Energie und des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe Interlaken über-schneiden sich nicht.

#### Sicherheitskommission (Artikel 33 und 34)

Artikel 34 nKommR beinhaltet direkt keine materielle Änderung gegenüber den heutigen Bestimmungen. Eine Änderung bezüglich Verkehrsanordnungen mit grösseren Auswirkungen ergibt sich in Artikel 55 Zif-fer 6 nKommR aus der Änderung von Artikel 41 des Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 (siehe weiter unten unter den indirekten Reglementsänderungen).

#### Sozialkommission (Artikel 43 bis 45) und Fachkommission Alter (Artikel 46 und 47)

Keine materiellen Änderungen. Eine Zusammenlegung der Sozialkommission und der Fachkommission Alter ist in der Vernehmlassung von beiden Kommissionen abgelehnt worden.

#### Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe (Artikel 48)

Keine materielle Änderung. Die Begründung, diesen Artikel nicht zu streichen, ergibt sich aus den Aus-führungen zu Artikel 1 nKommR weiter oben.

#### Artikel 51 Absatz 1

Heute ist der Gemeinderat für Arbeitsvergaben über 75'000 Franken zuständig. Es macht Sinn, Arbeiten, Aufträge und Dienstleistungen im freihändigen Verfahren durch die mit der Sache befasste Kommission vergeben zu lassen und nur noch Vergaben über dem freihändigen Verfahren, die mittels Verfügung

erfolgen, dem Gemeinderat zuzuweisen. Die Schwellenwerte des freihändigen Verfahrens liegen seit dem 1. Oktober 2014 bei 300'000 Franken im Bauhauptgewerbe, bei 150'000 Franken im Bauneben-gewerbe und bei 100'000 Franken für Dienstleistungen. Bis 100'000 Franken soll der Gemeinderat die Kompetenz für Vergaben weiter delegieren können. Absatz 2 bleibt unverändert.

#### Artikel 52

Hier wird das Antrags- und Beratungsrecht des Kommissionssekretariats und der protokollführenden Person für alle Kommissionen festgehalten. Dies ist bereits heute ständige Praxis, aber nicht ausdrücklich reglementiert.

#### Artikel 53

Mit Artikel 53 nKommR wird der Gemeinderat ermächtigt, den Kommissionen weitere Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich zuzuweisen. Auch dies entspricht bereits der Praxis.

#### Artikel 56 und 57

Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements wird das Kommissionenreglement 2005 vom 19. Oktober 2004 aufgehoben. Das neue Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, ist aber bereits auf die Kommissionswahlen für die Legislatur 2017 bis 2020 anwendbar, die noch im Jahr 2016 stattfinden.

### **Die indirekten Reglementsänderungen (Artikel 55)**

Mit der Neufassung oder Änderung eines Reglements können gleichzeitig Änderungen in andern Regle-menten vorgenommen werden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Dadurch ist es nicht nötig, diese Reglementsänderungen je separat zu beschliessen. Mit Artikel 55 des Kommissionenregle-ments 2017 werden in acht andern Reglementen vorwiegend administrative Änderungen ohne materielle Auswirkungen vorgenommen.

#### 1. Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999

Da die Verwaltungsorganisation und die Bildung von Ressorts in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, sollten in den Erlassen auf Legislativebene möglichst keine Abteilungen und Bereiche genannt werden, sondern von Ressorts gesprochen werden. Die Artikel 29 und 30 enthalten ausschliesslich solche Anpassungen ohne inhaltliche Änderung. Bei der Anpassung des Geschäftsreglements vom 20. Oktober 2015 ist der Delegation des Jugendparlaments in Artikel 34 Absatz 3 das Recht eingeräumt worden, parlamentarische Vorstösse auch selber einzureichen und nicht nur mitzuunterzeichnen. Dabei ist übersehen worden, dass diese Neuregelung auch in Artikel 51 Absatz 2 hätte vorgenommen werden müssen. Dieses Versehen kann korrigiert werden. Die Delegation des Jugendparlaments kann in Absatz 1 aufgenommen werden, da sie seit dem 1. Dezember 2015 dieselben Kompetenzen hat wie die Mitglieder des Grossen Gemeinderats. In den letzten Jahren sind verschiedentlich überparteiliche Vor-stösse eingereicht worden, die für die Weiterbearbeitung konsequent mit dem Namen der Erstunterzeich-nerin oder des Erstunterzeichners aufgeführt worden sind. Mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 51 wird nun ermöglicht, dass ein Vorstoss von mehreren „Erstunterzeichnenden“ gemeinsam eingereicht werden kann und mit der entsprechenden Bezeichnung weiterbearbeitet werden kann, wobei die Person aus den Erstunterzeichnenden zu bezeichnen ist, welche berechtigt ist, den Vorstoss zu begründen, abzuändern, umzuwandeln oder zurückzuziehen.

#### 2. Gebührenreglement vom 1. Juli 2008

Nach Artikel 14 des Gebührenreglements müsste die Finanzkommission auch über Erlassgesuche von wenigen Franken entscheiden. Mit dem Verweis auf das Kommissionenreglement sind die Kompetenzen besser geregelt. In Artikel 52a wird die Schulkommission, die aufgehoben wird, durch den Gemeinderat ersetzt. Diese Anpassung könnte auch im neuen Bildungsreglement erfolgen, was aber bedeuten würde, dass das Gebührenreglement zwei Mal in verschiedenen Reglementen, aber auf den gleichen Zeitpunkt indirekt geändert würde.

#### 3. Reglement vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bördeli

Der neue Artikel 1 Absatz 2 hält fest, dass die Anerkennungspreise nicht mehr jährlich ausgeschrieben werden müssen. Die Änderungen der Artikel 3 und 4 setzen die Reduktion der Kommissionsmitglieder-

zahl auf sechs und deren neue Zusammensetzung um. Zu Artikel 23 kann auf die Ausführungen beim Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats verwiesen werden. In Artikel 24 wird unabhängig von der Behördenreorganisation noch ein Begriff dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 angepasst.

#### 4. Reglement vom 23. Juni 1998 über die Spezialfinanzierung Kunst und Kultur

„Kulturkommission“ wird in Artikel 5 durch die neu für die Spezialfinanzierung zuständige „Kommission für Kultur und Freizeit“ ersetzt.

#### 5. Schulreglement vom 21. Januar 2003

Im Zusammenhang mit grösseren Anpassungen im Schulbereich gestützt auf die übergeordnete Schulgesetzgebung muss das Schulreglement vollständig neu gefasst werden. Das neue Bildungsreglement wird dem Grossen Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage unterbreitet werden. Die vorliegenden Änderungen beschränken sich deshalb auf Anpassungen und neue Kompetenzzuordnungen, die sich aus dem Verzicht auf die bisherige Schulkommission ab 1. Januar 2017 ergeben. Diese Lösung ist einfacher umzusetzen als eine Verlängerung der Amtsdauer der heutigen Schulkommission bis zum Inkrafttreten des neuen Bildungsreglements, weil so die neuen internen Zuständigkeiten in der Organisationsverordnung 2017 des Gemeinderats berücksichtigt werden können und nicht nach wenigen Monaten bereits wieder für ein Ressort wesentliche Änderungen beschlossen werden müssen.

#### 6. Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006

Die Änderungen von Bezeichnungen in einer Vielzahl von Artikeln sind rein administrativer Art. Abweichend von den Ausführungen zum Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats ist es im Gemeindepolizeireglement vertretbar, einen Bereich und dessen Leiterin oder Leiter zu bezeichnen, da die Aufgaben aus dem Gemeindepolizeireglement auch künftig keinem andern Ressort als dem Ressort Sicherheit zugewiesen werden dürften. Materiell ist die vorgesehene Änderung in Artikel 41 Absätze 3 bis 5. Im Zusammenhang mit den Verkehrsmassnahmen 2012 im Zentrum gab es gelegentlich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeinderat und der Sicherheitskommission, indem der Gemeinderat aus strategischen Gründen und im Sinne der Gemeindeentwicklung einzelne Verkehrsmassnahmen anders beurteilt hat als die Sicherheitskommission. Mit der neuen Regelung wird der Gemeinderat für den Beschluss über Verkehrsbeschränkungen und Signalisationen zuständig, die im übergeordneten Interesse liegen, also nicht nur lokal eine Detailfrage betreffen. Für Letztere bleibt nach Absatz 4 die Sicherheitskommission zuständig. „Verkehrsbeschränkungen und Signalisationen“ ist weit gefasst zu verstehen und kann z. B. auch die Strassenbreite umfassen. „Übergeordnet“ ist das Interesse insbesondere, wenn Verkehrsmassnahmen zur Umsetzung eines Gesamtkonzept wie den Verkehrsrichtplan nötig sind, Auswirkungen über die betroffene Strasse oder das betroffene Quartier hinaus haben oder gemeindegrenzüberschreitende Strassen betreffen, um ein einheitliches Erscheinungsbild oder Verkehrsregime beidseits der Gemeindegrenze zu erreichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommen könnte, wann eine Massnahme „im übergeordneten Interesse“ liegt oder ob sie nur „beschränkte Auswirkungen“ hat. Damit solche Differenzen rasch entschieden werden, entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Zuständigkeitsfrage. Mit dieser neuen Zuständigkeit, die auch Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf das Gemeindepolizeireglement mit sich bringt, müssen Verfügungen des Gemeinderats von Artikel 46 Absatz 1 ausgenommen werden. Verfügungen des Gemeinderats können gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 direkt mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, während Verfügungen der Sicherheitskommission weiterhin mit Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden können.

#### 7. Reglement vom 17. März 2009 über die Spezialfinanzierung Liegenschaftsrechnung

Der neue Absatz 3 von Artikel 1 bei gleichzeitiger Streichung von Artikel 2 Absatz 3 trägt zur Präzisierung bei, dass unüberbaute Grundstücke nicht der Spezialfinanzierung unterstehen. Die Änderungen von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 ergeben sich aus dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2. Dieses ist auch der Grund für die Streichung von Artikel 3 Absatz 3, da Arbeiten an Liegenschaften des Finanzvermögens direkt über die Erfolgsrechnung (Werterhalt) oder die Bestandesrechnung (Wertvermehrung) erfolgen, aber nicht mehr über die Investitionsrechnung. Mit dem neuen Artikel 10 Absatz 4 kann die Baukommission ihre Kompetenzen bezüglich Spezialfinanzierung delegieren. Zu denken ist hier in erster Linie an die Liegenschaftsverwalterin oder den Liegenschaftsverwalter. Entsprechend ist die Baukommission in Artikel 9 durch „das zuständige Organ“ zu ersetzen.

#### 8. Parkplatzbenützungsreglement vom 28. April 1998

Es kann auf die einleitenden Ausführungen zum Gemeindepolizeireglement verwiesen werden. Die Änderungen beinhalten keine materielle Anpassung.

#### 9. Taxi- und Kutschenreglement 2013 vom 14. Mai 2013

Es kann auf die einleitenden Ausführungen zum Gemeindepolizeireglement verwiesen werden. Die Änderungen beinhalten keine materielle Anpassung.

### **Vernehmlassung**

Zum Kommissionenreglement 2017 sind mehrere öffentliche und interne Vernehmlassung durchgeführt worden, die letzte im Frühjahr 2016 mit zehn Eingaben. Neun Eingaben unterstützen die Reglements-vorlage ohne materielle Änderungsanträge. Der einzige materielle Änderungsantrag stammt von den Grünen Interlaken-Oberhasli, welche den Wegfall der Bildung aus dem Kommissionenreglement bedauern und vorschlagen, die Kommission für Kultur und Freizeit um die Bildung zu einer Kommission für Kultur, Freizeit und Bildung zu erweitern, die im Bildungsbereich politisch-strategische Aufgaben übernehmen könnte wie die Definition von finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen. Zudem sollte die Kommission eine Brückenfunktion zwischen Bevölkerung und Schule gewährleisten. Der Gemeinderat erachtet es schwierig für die Parteien geeignete Personen für eine Kommission zu finden, die sich einerseits mit operativen Fragen in den Themen Kultur und Freizeit befassen soll und nebenbei noch strategische Fragen zur Bildungspolitik entscheiden soll. Er erachtet es als sinnvoller, diese politisch-strategischen Entscheide beim Gemeinderat selber anzusiedeln.

### **Rechtliches**

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

### **Antrag**

***Das Kommissionenreglement 2017 wird genehmigt.***

Interlaken, 6. Juli 2016

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Kommissionenreglement 2017